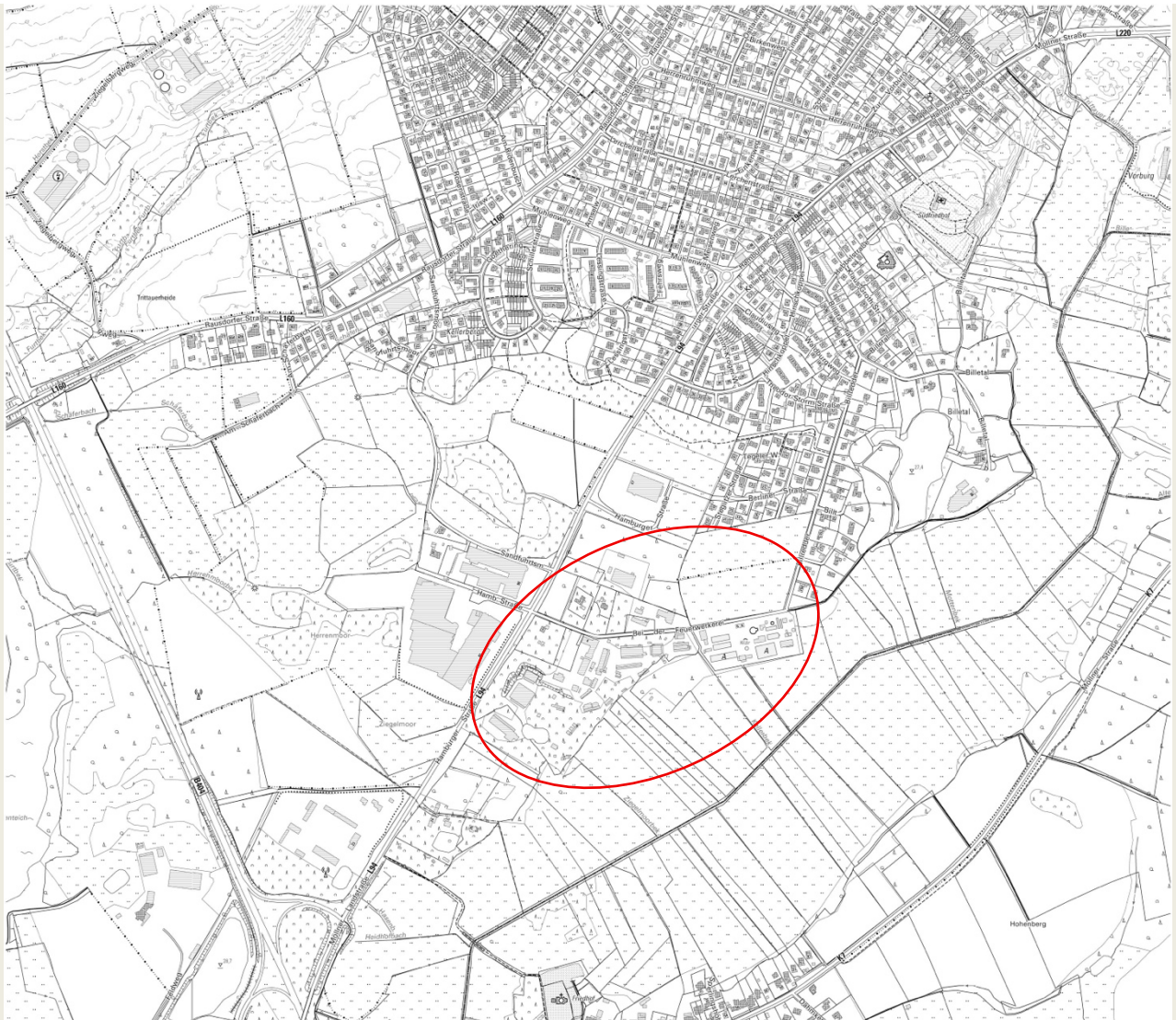


BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan 50. Änderung der Gemeinde Trittau

Für den Bereich:
nördlich und süd-östlich der Straße Bei der Feuerwerkerei



Vorentwurf

11.12.2025 (Gemeindevertretung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	2
1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung	2
2 Anlass und Ziele	4
3 Übergeordnete Planungen.....	4
4 Standortalternativenprüfung	7
5 Flächennutzungen.....	7
5.1 Natur und Landschaft	9
5.2 Erschließung.....	9
5.3 Lärmimmissionen	9
5.4 Ver- und Entsorgung.....	10
5.5 Denkmalschutz / Altlasten / Kampfmittel / Waldflächen.....	10
5.6 Flächenangaben	11
6 Untersuchungsrahmen Umweltbericht	12
6.1 Vorbemerkungen	12
6.2 Sachstand umweltrelevanter Fachuntersuchungen und Gutachten.....	12
6.3 Angaben zum Untersuchungsraum	15
6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen und Nullvariante)	15
6.5 Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	15
6.6 Ziele von Natur und Landschaft sowie der Grünordnung.....	15
6.7 Angaben zum Untersuchungsraum	16

Anlage 1: Natura-2000-Verträglichkeitsvorstudie, Geplante Betriebserweiterung in der Gemeinde Tritttau, Kreis Stormarn, FFH-Gebiet DE-2427-391 „Bille“, BioConsult SH GmbH & Co. KG, Husum Oktober 2025

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau hat in ihrer Sitzung am 17.10.2024 den Aufstellungsbeschluss der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich der Gemeinde Trittau ist seit dem 28.10.1976 wirksam.

Als Plangrundlage wird die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000 verwendet.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt durch Architektur + Stadtplanung, Hamburg. Der Umweltbericht wird von Landschaftsplanung Jacob/Fichtner, Norderstedt erstellt.

Folgende Fachplanungen und Gutachten wurden erarbeitet:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung, BioConsult SH GmbH & Co. KG, Husum

1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von ca. 17,8 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Kreis Stormarn im südlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Trittau. Das Zentrum der Gemeinde mit dem Rathaus/der Amtsverwaltung liegt ca. 2 km entfernt.

Der Geltungsbereich wird überwiegend durch die Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH (nachfolgend „Rheinmetall“) genutzt. Den Standort Trittau betreibt das Unternehmen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Sätze gemäß Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie Patronen-, Kartuschen- und pyrotechnischer Munition i. S. des Waffengesetzes (WaffG) bestimmt sind.

Für die Anlagen liegen Genehmigungen nach 10.1 der 4.BImSchV vor. Zum Umgang mit Explosivstoffen wurde eine Erlaubnis nach § 7 SprengG erteilt.

Der Herstellungsprozess umfasst die Aufbereitung der angelieferten Rohstoffe, die Herstellung der pyrotechnischen Sätze und Bauteile, die Montage der Fertigerzeugnisse und deren Erprobung sowie die damit verbundenen Verpackungs-, Transport- und Lagerarbeiten.

Der umfasste Geltungsbereich weist eine über 90-jährige Historie auf. Bereits im Jahr 1934

begann die Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen im Rahmen der Tätigkeit der Gustav W.C. Burmester, Pyrotechnische Fabrik und Signalmittelwerke GmbH, die am Ort bis 1945 tätig war. Im Anschluss wurde das Gelände von der Nico-Pyrotechnik übernommen, die später als einer der größten Pyrotechnikanbieter in Europa galt. Die heutige Inhaberin Rheinmetall wurde bereits 1970 Mehrheitsgesellschafterin.

Der Geltungsbereich ist auch heute noch durch die aus Sicherheitsgründen mit größeren Abständen untereinander im Plangebiet angeordneten Produktionsstätten geprägt. Diese Produktions- und Lagergebäude befinden sich im **südlichen Teil des Geltungsbereichs**, südlich der Privatstraße *Bei der Feuerwerkerei*, die durch das Plangebiet verläuft. In diesem Bereich sind insgesamt zahlreiche Gehölzstrukturen und Bäume vorhanden, die gliedernde Funktionen aufweisen. Insbesondere die Randbereiche zur *Hamburger Straße*, zur Straße *Bei der Feuerwerkerei* und entlang der östlichen Grenze zur freien Landschaft hin sind von einer Gehölz- bzw. Baumkulisse gesäumt. Der südliche Teilbereich des Plangebietes ist aus Sicherheitsgründen nicht allgemein zugänglich und durch physische Einzäunungen sowie Überwachungstechnik gesichert.

Im Westen (nördlich und südlich des mittigen Zufahrtsbereichs) sind entlang der Straße *Bei der Feuerwerkerei* insgesamt drei Wohngebäude mit privaten Gartenflächen vorhanden, die nicht zur Firma Rheinmetall gehören und durch Gehölzstrukturen gesäumt sind.

Im übrigen **nördlichen Teil des Geltungsbereichs** sind im Nordwesten eine Lagerhalle für nicht explosive Stoffe, sowie ein Laborgebäude und ein Verwaltungsgebäude und zahlreiche Stellplätze für die Mitarbeitenden der Firma Rheinmetall vorhanden. Dieser Bereich ist durch zahlreiche Gehölz- und Waldflächen geprägt. Östlich der vorhandenen Gebäude befindet sich eine tieferliegende Waldfläche.

Im Nordosten ist eine Grünlandfläche vorhanden, die im Norden und Süden von durchgewachsenen Knickstrukturen eingefasst ist. Der östliche Teil der Fläche ist als Ausgleichsfläche mit heimischen Laubgehölzen für das bereits abgeschlossene Vorhaben „Wendehammer und Stellplätze“ der Firma Rheinmetall aus dem Jahr 2008 umgesetzt. Als Entwicklungsziel ist Wald formuliert.

Daran anschließend befindet sich im Norden eine derzeit noch eine Grünlandfläche, die im Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trittau steht, die seit längerem eine Entwicklung als Wohnbaufläche anstrebt.

Außerhalb des Geltungsbereichs verläuft entlang der westlichen Grenze die *Hamburger Straße* (L 94). Westlich der Straße sind großflächige gewerbliche Nutzungen vorhanden, die planungsrechtlich durch den Bebauungsplans Nr. 13 gesichert sind.

Im Nordwesten ist angrenzend an den Geltungsbereich eine Einzelhandelsnutzung durch einen Markt angesiedelt. Nordöstlich und östlich des Plangebiets befinden sich wohnbauliche Nutzungen, überwiegend in Einfamilien- und Doppelhäusern. Diese sind so angelegt, dass deren Erschließung das Grundstück der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trittau im Süden perspektivisch anbinden kann, da vorhandene Sackgassen direkt an der Grundstücksgrenze liegen.

Entlang der östlichen Grenze des Plangebiets verläuft die Straße *Billredder*. Zudem grenzt im Osten die Kläranlage des Abwasserverbandes Obere Bille an das Plangebiet.

Im Südosten und Süden sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Rund 200 m südlich befindet sich das Natura-2000-Gebiet DE-2427-391 „Bille“. Die Bille und die beidseitig

angrenzenden Flächen sind teilweise als Fläche des Biotopverbundes (Gebiet Nr. 42 „Stor-
marnsches Billethal und Corbek“) gekennzeichnet.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 52 der Gemeinde Trittau.

Es ist vorgesehen, an dem bereits vorhandenen Standort der Firma Rheinmetall Gewerbeflächen auszuweisen, um das vorhandene, auf eine lange Historie zurückblickende Betriebsgelände planungsrechtlich zu sichern sowie bauliche Erweiterungen zu ermöglichen.

Die bestehenden Gebäude sollen teilweise umgenutzt bzw. perspektivisch erweitert sowie der Betriebsumfang ausgebaut werden. Im nördlichen Teil des Plangebiets sind neue Lagergebäude für Verpackungsmaterialien und andere Lagergüter sowie Fertigungsgebäude für Produktionsschritte ohne die Beteiligung von explosiven Stoffen vorgesehen. Darüber hinaus sollen für die steigende Anzahl der Mitarbeitenden weitere Pkw-Stellplätze hergestellt werden. Darüber hinaus strebt das Unternehmen durch die planungsrechtlich avisierte langfristige Standortsicherung auch perspektivische Erweiterungsoptionen durch entsprechend flexible Planrechtschaffung an.

Zudem sollen nordöstlich des Grundstücks im Eigentum der Firma Rheinmetall, im südlichen Anschluss an die bereits vorhandene Wohnbebauung im Nordosten im Bereich der Straße *Billredder* weitere wohnbauliche Nutzungen ermöglicht werden. Die Trennung zwischen der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung wird im Bestand schon durch eine durchgewachsene Knickstruktur gewährleistet, die langfristig zu erhalten ist.

Ziel der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für die Sicherung und Erweiterung der Gewerbeflächen sowie die Ergänzung der wohnbaulichen Nutzungen zu schaffen. Die schützenswerten Grün- und Gehölzstrukturen (Einzelbäume und Knicks) sollen soweit möglich gesichert werden.

Das Plangebiet befindet sich derzeit im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, so dass eine gemeindliche Bauleitplanung im Sinne der dauerhaften Standortsicherung und Entwicklung durch die Plangeberin erforderlich ist.

3 Übergeordnete Planungen

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021 (LEP 2021) bildet zusammen mit dem Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd von 1998, den übergeordneten Planungsrahmen für die Gemeinde Trittau.

Derzeit stellt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesplanungsbehörde, den Regionalplan für den Planungsraum III (ehemals Planungsraum I) auf.

Für den 2. Entwurf des Regionalplans hat vom 08.05.2025 bis 08.08.2025 die Beteiligung stattgefunden, bei der die Kommunen, Behörden und die Öffentlichkeit erneut Stellungnahmen einreichen konnten. Derzeit werden die Stellungnahmen ausgewertet.

Landesentwicklungsplanung

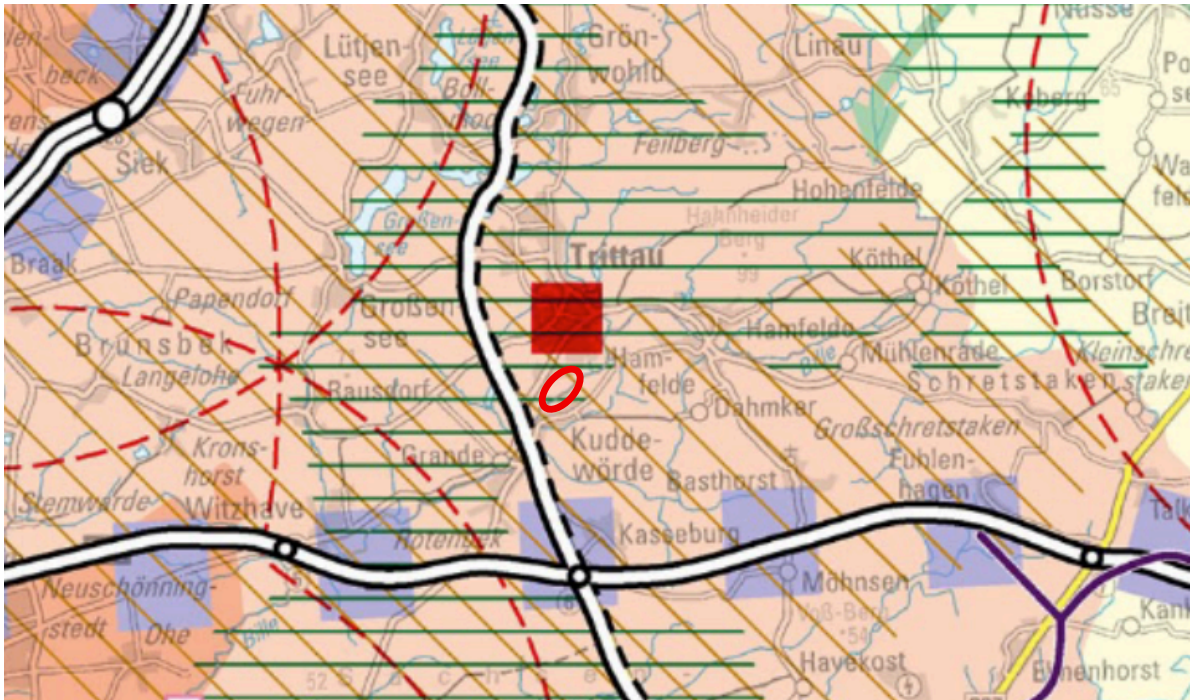


Abbildung 1: Landesentwicklungsplan 2021, Ausschnitt

Die Gemeinde Trittau ist im Landesentwicklungsplan (2021) als Unterzentrum innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg dargestellt. Unterzentren stellen für die Bevölkerung in ihrem Verflechtungsbereich die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher und sind in dieser Funktion zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Gemeinde kann daher generell Versorgungsfunktionen im gewerblichen Bereich auch über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen.

Trittau liegt zusätzlich gemäß der Darstellung in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft

Regionalplan

Gemäß **Regionalplan für den Planungsraum I** (Fortschreibung, Juli 1998) wird Trittau als Unterzentrum in ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eingestuft. Die Ortslage ist mit der Funktion eines zentralen Ortes außerhalb der Achsen im Hamburg-Nachbarraum anzusehen. Der Ort ist in seiner Funktion weiter zu entwickeln.

Trittau obliegt eine zentrale Versorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden und übernimmt damit die Aufgabe der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung). Als zentraler Ort ist Trittau gemäß Regionalplan (vgl. Punkt 5.1 Z (7)) Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung, woraus sich die Aufgabe der Vorhaltung ausreichender Wohnbau- und Gewerbeflächen ergibt. Dies entspricht auch den Zielaussagen des Landesentwicklungsplans 2010.

Trittau ist nach kartographischer Darstellung von einem Regionalen Grünzug – in dem planerisch nicht gesiedelt werden soll – und von einem Schwerpunktbereich für die Erholung umgrenzt. Die nordöstlich und östlich angrenzenden Bereiche werden als bestehende Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt.

Der Geltungsbereich liegt südlich des zusammenhängenden Siedlungsgebiets und südöstlich

Im 2. Entwurf des Regionalplans von 2025 für den Planungsraum III ist der Regionale Grünzug Richtung Süden zurückgenommen, so dass das Plangebiet außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt.

Es wird sowohl aus Gründen des etablierten Standortes als auch der Festlegungen des 2. Entwurfes des Regionalplans von einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ausgegangen.

4 Standortalternativenprüfung

Die geplante Nutzung kann nur an diesem Standort umgesetzt werden, da die Firma Rheinmetall bereits im Geltungsbereich angesiedelt ist. Eine Prüfung weiterer Standortalternativen ist somit nicht erforderlich.

Die vorgesehene Wohnbaufläche wurde durch bestehendes Planrecht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits mitgedacht. Die Fläche ist nördlich und östlich bereits durch wohnbauliche Nutzungen vorgeprägt, in unmittelbarer Nähe ist ein Nahversorger eingerichtet, der fußläufig erreicht werden kann. Auch die gewerblichen Nutzungen im Westen und Südwesten prägen die Fläche, weshalb ein sinnvoller Anschluss an den Siedlungskörper gewährleistet ist. Darüber hinaus ist die Fläche durch ihre Lage in der Nähe zur Landschaft im Südosten attraktiv als Wohnstandort und weist abseits der Haupteinschlüsse eine ruhige Wohnlage auf.

5 Flächennutzungen

Bisherige Darstellung



Abbildung 4: Bisherige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes (1976) sowie der angrenzenden 39. Änderung (2020) mit Geltungsbereich der 50. Änderung (schwarz markiert, ohne Maßstab)

In dem seit 1976 wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Geltungsbereiches als **gewerbliche Bauflächen** und im nördlichen Bereich als **Flächen für die Forstwirtschaft** dargestellt. Zudem ist um den äußeren Rand der gewerblichen Baufläche die Darstellung einer **Schallschutzpflanzung** vorhanden. Entlang der südöstlichen Grenzen des Geltungsbereiches verläuft die Grenze eines **Landschaftsschutzgebiets**. Zudem ist entlang der südlichen Grenze eine **Hochspannungsleitung** dargestellt. Die Leitung zeigt eine zukünftige Entwicklung in dem Flächennutzungsplan von 1976 und ist nicht realisiert worden.

Im südlichen Bereich ist ein Teil als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Hierbei wird von einer nicht parzellenscharfen Darstellung des Flächennutzungsplanes von 1974 ausgegangen, da der Geltungsbereich im Süden ausschließlich das Grundstück der Firma Rheinmetall umfasst.

Zukünftige Darstellung

Aufgrund des Bedarfs der Firma Rheinmetall, die Standortnutzung zu intensivieren und zukünftige Entwicklungen zu ermöglichen, wird auch im nördlichen Bereich des Plangebiets überwiegend **gewerbliche Baufläche** dargestellt.

Für den nordöstlichen Teil wird entsprechend der geplanten wohnbaulichen Entwicklung **Wohnbaufläche** dargestellt.

Zur Sicherung und Erhaltung der vorhandenen tieferliegenden Waldfläche mittig des nördlichen Teils wird für diesen Bereich **private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gehölz** dargestellt. Zudem wird zur Abgrenzung der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung und zur Anbindung sowie Fortsetzung der Grünstruktur auf dem angrenzenden Einzelhandelsgrundstück eine öffentliche **Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage** dargestellt.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist nachrichtlich übernommen.

(Nach der frühzeitigen Beteiligung ist ein Abstimmungstermin mit der unteren Naturschutz- und der unteren Forstbehörde zur Klärung der Wald- und Waldabstandsflächen vorgesehen.)

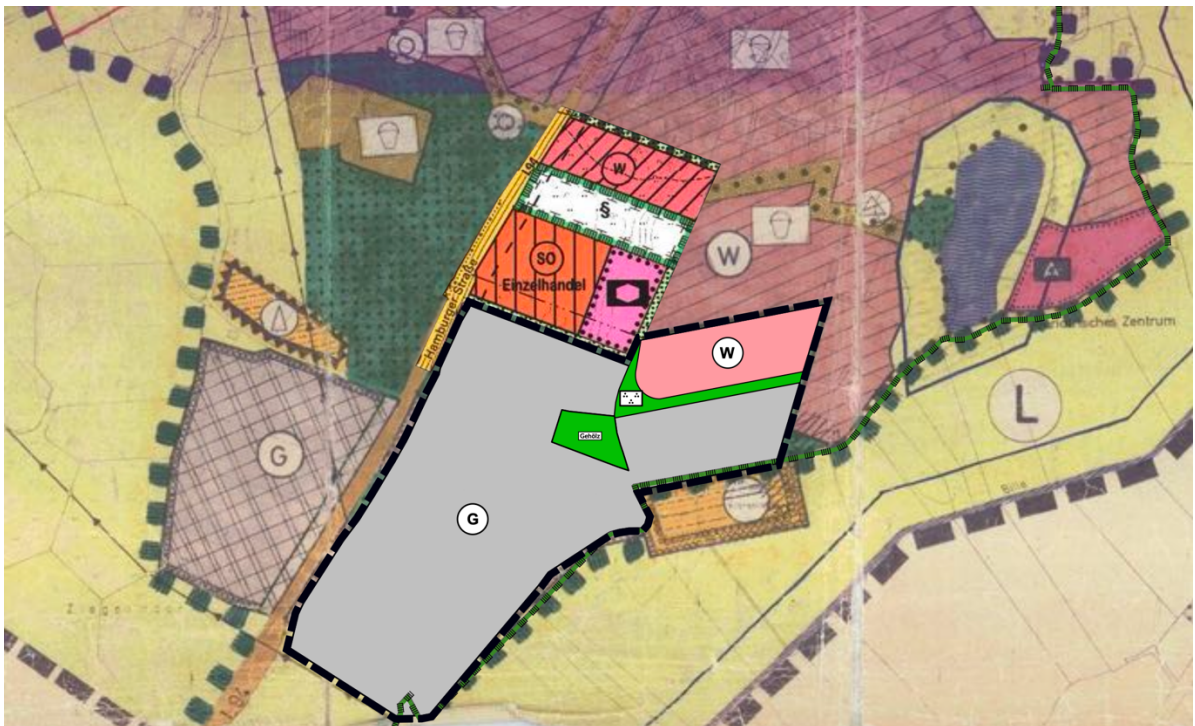


Abbildung 5: Zukünftige Darstellung der 50. Änderung, eingefügt in den wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

5.1 Natur und Landschaft

Zur Berücksichtigung der naturräumlichen und grünordnerischen Belange werden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 52 ein grünordnerischer Fachbeitrag und ein Artenschutzbericht erstellt.

Natura-2000-Gebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in räumlicher Nähe zu dem südlich des Plangebiets liegendem **Natura-2000-Gebiet DE-2427-391 „Bille“**, so dass eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden muss.

Das Büro Bioconsult SH GmbH hat als Nachweis die vorliegende Natura-2000-Verträglichkeitsvorstudie (VVS) erstellt (vgl. Anlage 1).

Verträglichkeitsstudie zeigt im Ergebnis, dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsgegenstände und der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets DE-2427-391 „Bille“ ausgeschlossen werden können und die FFH-Verträglichkeit der Bauleitplanung somit gegeben ist.

Landschaftsschutzgebiet

Das entlang der südöstlichen Grenzen verlaufende Landschaftsschutzgebiet überlagert teilweise geringfügig die gewerblichen Bauflächen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird die Grenze des Landschaftsschutzgebiets berücksichtigt. Die Überlagerung entsteht aufgrund der nicht vorhandenen Parzellenschärfe und der idealisierten Abgrenzung der gewerblichen Baufläche.

5.2 Erschließung

Im Westen verläuft an das Plangebiet angrenzend in Nord-Süd-Richtung die *L 94, Hamburger Straße* über die in Richtung Süden, die Anschlussstelle an die *B404* zu erreichen ist. In Richtung Norden führt die *Hamburger Straße* über die *Vorburgstraße / Poststraße* ins Ortszentrum am *Europaplatz*. Im weiteren Verlauf führt die *Hamburger Straße* zum östlichen Ortsausgang in Richtung Hamfelde.

Innerhalb des Plangebiets erfolgt die Erschließung über die private Straße *Bei der Feuerwerkerei*, die in Ost-West-Richtung durch das Plangebiet verläuft und auch das Klärwerk erschließt, die ausschließlich über diese Straße angefahren werden kann.

Im Osten bindet die Straße *Bei der Feuerwerkerei* an die Straße *Billredder* an, über die die im Nordosten liegenden Wohngebiete, erschlossen sind. Eine öffentliche Durchbindung ist nicht vorgesehen.

Die Erschließung Wohnbebauung im Nordosten kann über die Verlängerung der *Steglitzer und Dahlemer Straße* erfolgen. Das Erschließungskonzept des vorhandenen Wohngebiets hat bereits die Möglichkeit einer Erweiterung nach Süden vorgesehen.

5.3 Lärmimmissionen

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 wird zum Entwurf ein Lärmgutachten erstellt. Die wesentlichen Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.

Dies berücksichtigt neben den gewerblichen Entwicklungsoptionen auch die wohnbaulichen Entwicklungsoptionen sowie deren gegenseitige Schutzansprüche.

5.4 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Firma Rheinmetall erfolgt bereits zentral über das Versorgungsnetz der Gemeinde Trittau.

Ein Anschluss der geplanten Wohnbaufläche kann an die zentrale Wasserversorgung über die Straße *Billredder* erfolgen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die zentralen Einrichtungen des Zweckverbandes Obere Bille. Das Plangebiet ist an das vorhandene Entwässerungsnetz des Zweckverbandes Obere Bille angeschlossen.

Zwei Gebäude im südlichen Teil des Plangebiets sind an vollbiologische Kleinkläranlagen angeschlossen.

Das geplante Wohngebiet kann ebenfalls an das vorhandene Entwässerungsnetz des Zweckverbandes Obere Bille angeschlossen werden.

Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 wird zum Entwurf ein Oberflächenentwässerungskonzept sowie ein A-RW Nachweis erstellt. Die wesentlichen Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet kann über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Trittau sichergestellt werden.

Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG gewährleistet. Das Plangebiet ist an das bestehende Netz angeschlossen.

Gas- und Wärmeversorgung

Die Gas- bzw. Wärmeversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG. Das Plangebiet ist an das bestehende Netz angeschlossen.

Abfallentsorgung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH in Elmenhorst sichergestellt. Die Abfallentsorgung ist durch den Kreis Stormarn als Träger der Abfallentsorgung geregelt.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter. Das Plangebiet ist bereits an das bestehende Netz angeschlossen.

5.5 Denkmalschutz / Altlasten / Kampfmittel / Waldflächen

Denkmalschutz

Für den Geltungsbereich sind keine Denkmale oder Bodendenkmale bekannt. Im nördlichen

Teil des Plangebiets befindet sich ein archäologisches Interessengebiet. Dieses dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wird im Verfahren beteiligt.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten / Kampfmittel

Für den Geltungsbereich sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen sowie Kampfmittel bekannt.

In der Vergangenheit war der Standort als Rüstungsaltslastenverdachtsstandort in einer Publikation des Umweltbundesamtes geführt¹. Es werden im Verfahren Hinweise hierzu durch die zuständigen Fachbehörden erbeten.

Waldflächen

Innerhalb des Plangebiets sowie östlich und südlich angrenzend befinden sich Waldflächen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 soll nach der frühzeitigen Beteiligung ein Abstimmungstermin mit der unteren Forstbehörde zur Klärung der Wald- und Waldabstandsflächen stattfinden.

5.6 Flächenangaben

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha	Differenz in ha
Gewerbliche Bauflächen	9,3	14,9	+5,6
Wohnbaufläche	0	1,9	+1,9
Grünfläche	0	0,9	+0,9
Fläche für Wald	8,5	0	- 8,5
Maßnahmenflächen	0	0,1	+0,1
Geltungsbereich gesamt	17,8	17,8	17,8

¹ Quelle:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_1996_25_bestandsaufnahme_von_ruestungsaltslastverdachtsstandorten_band_1_bericht.pdf

6 Untersuchungsrahmen Umweltbericht

6.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (UB) nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren sollen anhand des Untersuchungsrahmens die für das Planverfahren relevanten und derzeit möglicherweise noch nicht bekannten Umweltinformationen zusammengetragen und notwendige Untersuchungserfordernisse benannt werden. Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, die umweltrelevante Untersuchungen kennen oder beauftragt haben oder die Umweltinformationen einzubringen haben, werden gebeten, bestehende Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. entsprechende Hinweise zu geben.

6.2 Sachstand umweltrelevanter Fachuntersuchungen und Gutachten

Für die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 52 liegen noch nicht alle Fachuntersuchungen zu den Schutzgütern vor. Zum jetzigen Zeitpunkt kann auf die allgemeinen Datengrundlagen sowie die Zwischenergebnisse von Voruntersuchungen zurückgegriffen werden.

Für den Geltungsbereich und seine Umgebung liegen Daten aus verschiedenen Quellen vor, die in Abbildung 1 zusammengefasst sind.

Verortet sind

- das in einer Entfernung von 300-500m südöstlich liegende FFH-Gebiet 2427-391 „Bille“
- die unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiete „Trittauer Heide und Helkenreich“ und „Tritttau“
- der Biotopverbundbereich 42, im Betrachtungsraum weitgehend deckungsgleich mit dem südöstlich angrenzenden LSG)
- klimasensitive (Niedermoor-)Böden, die in den Geltungsbereich hineinreichen und zum Teil überformt sind
- angrenzend an den Geltungsbereich gesetzlich geschützte Biotope, Knicks
- die Fließgewässer Bille (Gewässer 1.0 GuV Bille), Kellerbek und Ziegelmoorbek (Gewässer 1.13 und 1.14 GPV Bille) sowie ein stehendes Gewässer im südlichen Geltungsbereich
- Archäologische Interessensbereiche aufgrund diverser Fundplätze der Steinzeit bis Eisenzeit
- gewidmete Kompensationsfläche im Osten des Geltungsbereiches

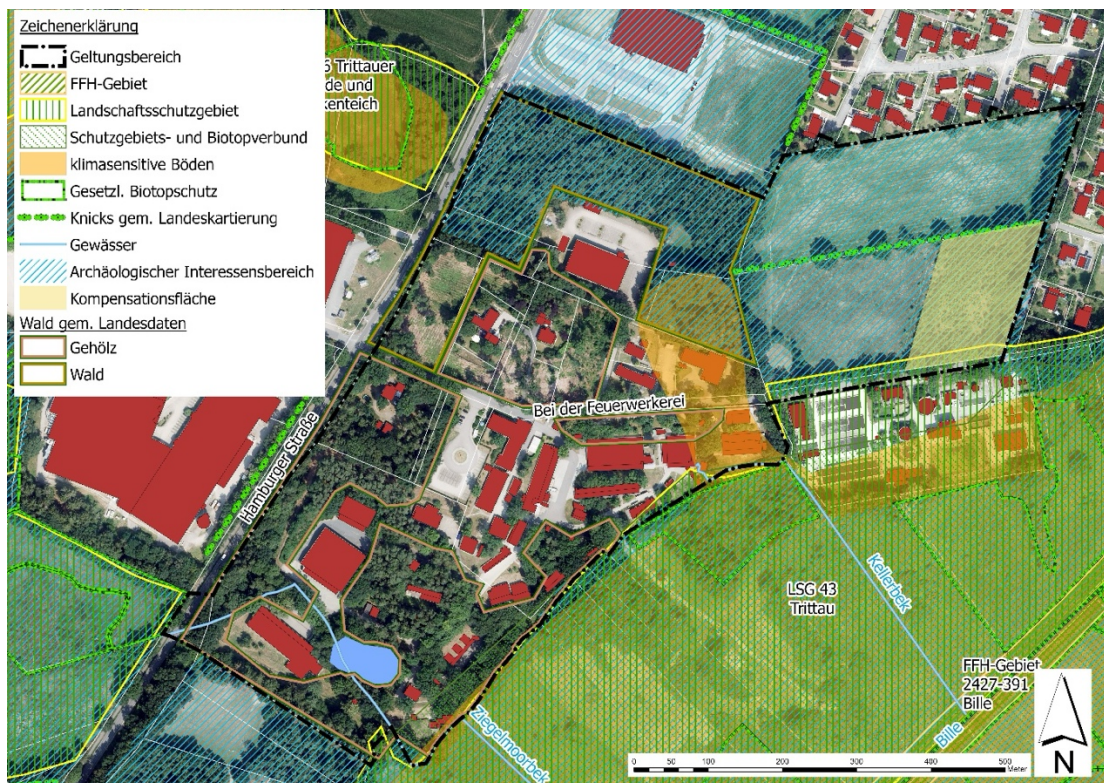


Abbildung 7: Übersicht planerischer Rahmenbedingungen (Umweltportal/ Themenportal/ / Umweltgeodienste/ DANord Schleswig-Holstein, 2025)²

Im Vorwege wurde durch das Büro BioConsult SH, Husum eine Natura-2000-Verträglichkeitsvorstudie erstellt (vgl. Anlage 1), die bei Betrachtung eines 1000m-Wirkradius die betroffenen Bereiche in Relation zu den angenommenen Wirkfaktoren stellt:

„Ziel der vorliegenden Natura 2000-VVS ist es, überschlägig unter Zuhilfenahme vorliegender Daten, die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung für das Natura 2000-Gebiet DE 2427-391 „Bille“ in seinen, für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, auszuschließen. Kann eine solche erhebliche Beeinträchtigung für das betrachtete Schutzgebiet nicht sicher ausgeschlossen werden, muss eine eingehende Prüfung erfolgen.

Die Verträglichkeit der Erhaltungsziele des nahegelegenen Natura 2000-Gebietes mit dem geplanten Vorhaben, dessen Wirkungen möglicherweise in das Schutzgebiet hineinragen und damit ggf. erheblich beeinträchtigen, wurde im Rahmen dieser Natura 2000-VVS überprüft.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2427-391 „Bille“ im Wirkraum des Vorhabens (max. 1 km) beziehen sich auf die Erhaltungsgegenstände FFH-LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* sowie potenziell zwei Arten von besonderer Bedeutung (Kleine Flussmuschel und Groppe) und zwei Arten von Bedeutung (Bachneunauge und Kammolch). Als weitere Arten nach Anh. II FFH-RL werden außerdem der Fischotter und der Bitterling aufgeführt. Die Wasserfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus, das Braunes Langohr und der Moorfrosch werden als weitere, potenziell vorkommende Arten im FFH-Gebiet DE 2427-391 aufgelistet.

Es kommt durch das geplante Vorhaben weder zu einer Flächeninanspruchnahme noch zu einem Eingriff innerhalb des Schutzgebietes und somit in den Bereich des dort vorkommenden LRT 3260. Ebenso wenig ist ein Stoffeintrag durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Bau-,

² (bei Bedarf kann die Abbildung als größerformatige Karte oder pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden – ggf. bitte mail an a.fichtner@lp-jacob-fichtner.de.)

anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des LRT 3260 sind nicht zu erwarten und auszuschließen (s. Kapitel 5.1.8). Weiterhin können eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Flussmuschel, der Groppe, des Bachneunauges, des Kammmolches, des Fischotters und des Bitterlings durch das geplante Vorhaben sicher ausgeschlossen werden (s. Kapitel 5.1.8).

Bei den weiteren, im Standarddatenbogen aufgeführten Arten Moorfrosch sowie Wasser-, Zwerg- und Mückenfledermaus und das Braune Langohr, handelt es sich um Arten des Anhang IV. Dementsprechend liegen keine formulierten Erhaltungsziele für diese Arten vor, welche im Rahmen des geplanten Vorhabens potenziell beeinträchtigt werden könnten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf diese Arten werden innerhalb des Artenschutzes berücksichtigt und sind nicht Bestandteil dieser FFH-VVS (s. Kapitel 5.1.8). Die vorliegende FFH-VVS zeigt im Ergebnis, dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsgegenstände und der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiet DE-2427-391 „Bille“ ausgeschlossen werden können und die FFH-Verträglichkeit des Projektes somit gegeben ist.“ (BioConsult, 2025).

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Fachgutachtens Flora (BioConsult, 2025) der Teilbereich des nördlichen Vorhabensgebietes kartiert, 05.06.2025 (vgl. Anlage 1 zum B-Plan Nr. 52). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass einer der bislang acht festgestellten Biotoptypen im bislang erfassten Bereich des Vorhabensgebietes (Stand: 17.10.2024), dem gesetzlichen Biotopschutz nach §30 BNatschG (Biotopcode HWb) unterliegt. Der Biotoptyp „durchgewachsener Knick (HWb)“ verläuft einmal entlang der nördlichen und einmal entlang der südlichen Grenze des mäßig artenreichen Wirtschafts-Grünlandes (GYy). Auf den übrigen Flächen des bislang erfassten nördlichen Bereiches des Vorhabensgebietes (Stand: 17.10.2024) wurden die Biotoptypen mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy), Mischwald (WFm), Nadelholzforst (WFn), Pionierwald (WPb), sonstiger Laubwald auf reichen Böden (WMy (bs)), struktur- und artenarme Rasenfläche (SGr) und Adlerfarnflur (RHp) festgestellt, die allesamt nicht dem Biotopschutz nach § 30 BNatschG unterliegen.

Die folgende Abbildung stellt den bereits kartierten Anteil des Geltungsbereiches und die erfassten Biotoptypen dar.



6.3 Angaben zum Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wird i.d.R. durch die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Für einzelne Fragestellungen und Schutzgut-Aspekte wird der Untersuchungsraum ggf. erweitert, um diese in die Gesamtbeurteilung mit einbeziehen zu können. Eine Erweiterung auf das funktionsräumliche Umfeld betrifft absehbar insbesondere die Schutzgüter Mensch, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen und Nullvariante)

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind auch in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und Planungsvarianten zu untersuchen. Angesichts der bestehenden Nutzung des Gebietes als Gewerbestandort scheidet Standortalternativen aus. Anlagen- bzw. funktionsbezogene Alternativen werden im weiteren B-Plan-Verfahren im Umweltbericht dargelegt und deren Auswirkungen bewertet. Die vorgesehene Wohngebietsfläche ist nördlich und östlich bereits durch wohnbauliche Nutzungen vorgeprägt, in unmittelbarer Nähe ist ein Nahversorger eingerichtet, der fußläufig erreicht werden kann. Auch die gewerblichen Nutzungen im Westen und Südwesten prägen die Fläche, weshalb ein sinnvoller Anschluss an den Siedlungskörper gewährleistet ist.

6.5 Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen und der verbindlichen Planungsebene entsprechend in einer tabellarischen Übersicht dargestellt und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit eingeschätzt. Die Einschätzung der Erheblichkeit stellt eine vorläufige Bewertung entsprechend dem Stand der Planung dar.

Sind die vorliegenden Unterlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung nicht ausreichend, wird ein ggf. erforderlicher weiterer Untersuchungsbedarf dargestellt. Insbesondere in diesem Fall soll eine fachliche Einschätzung der beteiligten Fachbehörden Grundlagen für die Bewertung der Erheblichkeit liefern.

6.6 Ziele von Natur und Landschaft sowie der Grünordnung

Die grünordnerischen Ziele bzw. Ziele des Umweltschutzes im Rahmen der Erstellung der Bauleitpläne sind ausgerichtet auf die

- Schutz der Wohnflächen vor das zulässige Maß überschreitenden Belastungen
- Schutz der angrenzenden naturnahen Flächen vor Beeinträchtigungen
- Erhaltung und Sicherung vorhandener Biotope (Knicks, ökologisch höherwertige Gehölze) und des Baumbestandes
- Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes
- Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse
- Minimierung der Versiegelung
- Rückhaltung und Reinigung des Oberflächenabflusses, Prüfung einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung
- Einbindung der Bauvorhaben in das Orts- und Landschaftsbild bzw. zum öffentlichen Raum

- Erhaltung der umgebenden Grünstrukturen und Erhaltung bzw. Planung einer Durchgrünung des Gebietes
- Berücksichtigung klimatischer Aspekte durch Dachbegrünung und die Ermöglichung regenerativer Energiegewinnung
- Ausgleich von das bisher zulässige Maß überschreitender Versiegelung, Ausgleich zu fällender Bäume, waldrechtlicher Ausgleich, artenschutzrechtlicher Ausgleich
- Zusätzlicher Ausgleich bei Überplanung vorhandener Kompensationsfläche
- Hierbei ist zu beachten, dass für Ausweisung als Gewerbegebiet und als Wohngebiet unterschiedliche Aspekte zum Tragen kommen werden.

6.7 Angaben zum Untersuchungsraum

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	Stand/ Fragen
Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit			
<p>Wohnfunktion Wohngebiete sind im Nordosten der gewerblichen Nutzungen vorhanden, Bereiche im Norden werden durch die Flächen des SO Einzelhandel und eine Grünfläche abgeschirmt. Das Gebiet um die Berliner Straße ist als im Bebauungsplan 19 als Reines Wohngebiet gewidmet.</p> <p>Erholungsfunktion Für die Erholungsfunktion werden verschiedene Wege um die vorhandenen Gewerbeflächen genutzt. Die Billeniederung ist nicht für die Erholung zugänglich. Auf überörtlicher Ebene (Landschaftsrahmenplan) ist der Landschaftsraum als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.</p> <p>Vorbelastungen Für das Schutzgut Mensch bestehen Lärm-Vorbelastungen durch die Hamburger Straße L 94, die westlich des Plangebietes verläuft sowie die Parkplätze und Anlieferung des nördlich gelegenen Einzelhandels sowie die bestehende gewerbliche Nutzung.</p>	<p>Lärmbelastungen können sich aus veränderten Rahmenbedingungen der Nutzung des Gewerbegebietes sowie aus der Anordnung von Gewerbeflächen in Benachbarung zu angrenzenden Wohngebieten ergeben. Durch den Umgang mit Explosivstoffen können weitere Risiken entstehen.</p>	<p>Verkehrstechnische Untersuchung Analyse der vorhandenen Erschließungssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhebung der derzeitigen Verkehrsmengen • Prognose des zu erwartenden Neuverkehrs <p>Schalltechnische Untersuchung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung des Verkehrs- und Gewerbelärms <p>Gutachten über den angemessenen Sicherheitsabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> • KAS-18 Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG 	<p>werden im weiteren Verfahren erstellt</p>

Schutzgut Fläche			
<p>In dem seit 1976 wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Geltungsbereiches als gewerbliche Bauflächen und im nördlichen Bereich als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.</p>	<p>Infolge der Planung kommt es im Bereich der bestehenden Gewerbeflächen zu keiner erheblichen Veränderung der Situation für das Schutzgut Fläche. Beachtlich sind die als Wald dargestellten Flächen und die geplante Erweiterung in Bereiche von Grünland und Kompensationsflächen hinein.</p>	<p>Umweltbericht Gegenüberstellung der Synergieeffekte der Standorterweiterung gegenüber einer Neuerschließung von Flächen in der Umweltprüfung</p>	<p>werden im weiteren Verfahren erstellt</p>
Schutzgut Boden			
<p>Bodenaufbau und Versiegelung Bei den Flächen im Plangeltungsbereich handelt es sich nach den allgemeinen Angaben überwiegend um Podsol-Braunerde, und damit um naturraumtypische und weit verbreitete Böden. Schutzwürdige Böden sind als Ausläufer der in der Billeniederung vorherrschenden Niedermoorböden vorhanden. Diese werden Im Landschaftsrahmenplan als klimasensitiv dargestellt. Große Flächenanteile des gewerblich genutzten Bereiches sind bereits versiegelt/überbaut oder in ihrem Aufbau verändert (Sportanlagen).</p> <p>Kampfmittel/ Altlasten Kampfmittelverdachtsflächen bestehen im Plangebiet nicht. Es gibt Hinweise auf einen Rüstungsaltlastenverdachtsstandort.</p>	<p>Infolge der Planung kommt es auf den bisher baulich nicht genutzten Flächen zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da weitergehende Versiegelungen und Überbauungen eintreten werden. Die Erforderlichkeit der Einbeziehung klimasensitiver Böden ist zu prüfen.</p>	<p>Vermessungsplan mit Höhenraster Baugrundbeurteilung Grünordnerischer Fachbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierungsmaßnahmen • Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich 	<p>werden im weiteren Verfahren erstellt</p>

Schutzgut Wasser			
<p>Gewässer Der Landschaftsraum entwässert über die Verbandsgewässer Kellerbek und Ziegelmoorbek in die Bille. Im südlichen Teilbereich ist die Ziegelmoorbek teilweise verrohrt, teilweise verläuft sie durch ein offenes Gewässer, das der Regelung des Abflusses dient.</p> <p>Grundwasser Nach allgemeinen Kenntnissen der Untergrundverhältnisse ist von großen Flurabständen (> 2 m) auszugehen. Hier ist von einer hohen Versickerungsfähigkeit und damit einem verhältnismäßig geringen Schutz des Grundwassers auszugehen. Im Niedermoorbereich ist mit Grundwasser zeitweilig an der Geländeoberfläche zu rechnen.</p> <p>Schutzgebiete Das Plangebiet befindet sich gem. LRP 2020 in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.</p>	<p>Infolge der durch die Planung zu ermöglichenden zusätzlichen Bebauungen und Versiegelungen kommt es zu größeren Abflussspenden, deren Retention im Plangebiet und verzögerte Abgabe an die Vorflut anzustreben sind.</p> <p>Belastungen des Grundwassers sind auszuschließen</p>	<p>Vermessungsplan mit Höhenraster</p> <p>Baugrundbeurteilung zur Versickerung</p> <p>Entwässerungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • A-RW 1-Nachweis <p>Grünordnerischer Fachbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierungsmaßnahmen • Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich 	<p>werden im weiteren Verfahren erstellt</p>
Schutzgut Klima			
<p>Die klimatische Situation des überwiegenden Teils des Plangebietes ist durch die die Gemengelage bebauter Flächen und Waldflächen geprägt.</p> <p>Klimaökologisch ist folglich von einem Ausgleich auszugehen. Die Offenlandflächen im Nordosten werden als wirksam für die Kaltluftbildung betrachtet.</p>	<p>Durch die mit den Neubaumaßnahmen eintretenden zusätzlichen Versiegelungen wird der Anteil an klimabelastenden Flächen zunehmen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf übergeordnete klimatische Funktionen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Umweltbericht auf der Grundlage des Bebauungsplans und des Grünordnerischen Fachbeitrags</p>	<p>werden im weiteren Verfahren erstellt</p>

Schutzgut Luft			
<p>Mögliche Luftbelastungen ergeben sich zum einen aus den Verkehren der L94 Hamburger Straße. Die vorhandenen Waldbestände haben eine filternde Wirkung gegenüber der Bebauung.</p>	<p>Infolge der Planung ist keine relevante Veränderung für das Schutzgut Luft absehbar, da die Luftemissionen des B-Plan-induzierten Mehrverkehrs im Vergleich zur Bestandssituation als nicht relevant eingeschätzt werden. Emissionen aus der bestehenden gewerblichen Nutzung sind z.Zt. nicht bekannt.</p>	<p>Umweltbericht auf der Grundlage des Bebauungsplans/ BauNVO und des Grünordnerischen Fachbeitrags sowie Verkehrstechnischer Untersuchung</p>	<p>werden im weiteren Verfahren erstellt</p>
Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt			
<p>Biotoptypen Die Biotoptypen wurden bisher in einer Teilfläche des nördlichen Plangebietes betrachtet. Hier sind Wald- und Grünlandbiotoptypen prägend. Einem gesetzlichen Schutz liegen nur zwei Bereiche, die als Knicks verzeichnet wurden. Im verbleibenden Bereich sind zum einen weitere Grünlandflächen im Norden und Wald bzw. Gehölzflächen zum anderen ein Gewässer im Süden vorhanden.</p> <p>Gebietsschutz Flächige Schutzansprüche gemäß BNatSchG bestehen nicht. In einer Entfernung von 300-500m südöstlich liegt das FFH-Gebiet 2427-391 „Bille“. Direkt südöstlich grenzen das Landschaftsschutzgebiet Trittau und der die Bille begleitende Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems unmittelbar an den Geltungsbereich an.</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Planung ist die Inanspruchnahme natürlicher und naturnaher Lebensräume zu prüfen. Bei einer Flächenerweiterung der gewerblichen Nutzung und der Erschließung von Wohnbauland kommt es zu Verlusten. Die Möglichkeiten diese Eingriffe zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen sind auf der Basis weiterer Erhebungen zu prüfen.</p>	<p>Biotoptypenkartierung Feststellung gesetzlich geschützter Bereiche gem. §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG</p> <p>Baumbestandsaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Baumkontrolle (VTA) oder Baumgutachten für relevante Einzelbäume • Ausweisung von Waldbereichen im Sinne des LWaldG <p>Faunistische Kartierungen/ ASB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kartierung von Brutvögeln, Fledermäuse, Haselmaus und Amphibien und nachfolgend eine artenschutzrechtliche Prüfung nach Maßgabe §44BNatSchG ff. <p>Grünordnerischer Fachbeitrag</p>	<p>werden im weiteren Verfahren erstellt, tlw. vorliegend Die Biotoptypenkartierung erfolgt auf der Grundlage der Vermessung im Frühjahr/ Frühsommer 2026. Die zu untersuchenden faunistischen Artengruppen wurden mit der UNB abgestimmt. Methodisch erfolgt die Erfassung vom ausgehenden Winter bis in den Spätherbst 2026. Die Daten finden Eingang in die Artenschutzprüfung und den grünordnerischen Fachbeitrag und bilden die Grundlage für Festsetzungen/ naturschutzfachliche</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich • Nachweis der ggfs. erforderlichen planexternen Ausgleichsmaßnahmen 	<p>und -rechtliche Maßnahmen.</p> <p>Die Feststellung bzw. Abgrenzung des Waldstatus erfolgt im Rahmen der weiteren Planung in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Erfassung von Einzelbäumen kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Eine Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung wurde bereits mit positivem Ergebnis erstellt.</p>
Schutzgut Landschaft / Stadtbild			
<p>Das Landschafts- bzw. Stadtbild ist durch die Waldkulissen geprägt. Vorbelastungen bestehen durch die im Wald bestehenden Gebäude, die zerschneidende Wirkung der Straßen (insbesondere die Landesstraße) und die großformatigen Gebäude und Parkplatzfläche des Einzelhandels nördlich des Gebietes, deren Eingrünung noch nicht entwickelt ist.</p>		Grünordnerischer Fachbeitrag	werden im weiteren Verfahren erstellt
Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
<p>Beachtliche Kulturgüter (Bau- oder Bodendenkmale) sind nicht bekannt. Ein archäologisches Interessengebiet umfasst die nördlichen Bereiche des Geltungsbereiches</p>		keine	Ein Untersuchungsbedarf ist durch das Archäologische Landesamt festzulegen

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau am gebilligt.

Trittau, den

.....
(Der Bürgermeister)